



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Oberhausen

Das Mitglied der Bezirksvertretung Sterkrade Frau Ursula Dorroch hat gem. §§ 38, 46 a des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) dem Wahlleiter zur Niederschrift erklärt, dass sie auf ihr Mandat verzichtet und mit Ablauf des 30. April 2021 aus der Bezirksvertretung Sterkrade ausscheiden wird.

Als Ersatzbewerber der SPD ist der nachstehende Bewerber

**Herr
Norbert Nadolski
46149 Oberhausen
geboren 1953 in Duisburg
E-Mail: keno15@t-online.de
Rentner**

berufen worden, welcher damit an die Stelle der Frau Dorroch tritt.

Gegen diese Feststellung kann beim Wahlleiter - Fachbereich Wahlen - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch gem. §§ 39, 45, 46 a des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312 d) - eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist rechnet einen Monat vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an.

Oberhausen, 28.04.2021

gez.: Motschull
- Wahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters zu der Wiederholungswahl des Rates im Wahlbezirk 29 - Osterfeld-Mitte - vom 21.03.2021

Der Haupt- und Finanzausschuss hat auf der Grundlage einer Delegation im Sinne des § 60 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) anstelle des Rates in seiner Sitzung am 03.05.2021 über die Gültigkeit der Wiederholungswahl des Rates im Wahlbezirk 29 - Osterfeld-Mitte - vom 21.03.2021 gemäß § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der derzeit gültigen Fassung folgenden Beschluss (Drucksache Nr. B/17/0564-01) gefasst:

Die Wiederholungswahl des Rates der Stadt Oberhausen vom 21.03.2021 im Wahlbezirk 29 - Osterfeld Mitte - wird für gültig erklärt.

Gegen den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses kann gem. § 41 Absatz 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Oberhausen, 04.05.2021

gez.: Motschull
- Wahlleiter-

Kraftloserklärung von Sparurkunden

3008031696
3004059279
3004048777
3000067854
3043041858
3043034713

Die obengenannten Sparurkunden wurden für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 28.04.2021

Stadtsparkasse Oberhausen
- Der Vorstand -

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Widmung einer Straße

Die Stadt Oberhausen widmet gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 mit Wirkung vom Tage der ortsüblichen Bekanntmachung folgende Straße für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße:

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 187 bis 189

Waldhuckstraße von Forststraße bis Bremenkampstraße (Gemarkung Sterkrade Nord, Flur 21, Flurstücke 33, 40, 302, 303, 306, 309, 311, 315, 321, 325, 327, 329, 331, 333, 335, 337, 339 und 341)

Die zu widmenden Flächen sind in dem beigefügten Lageplan als Anlage zur Widmungsverfügung zeichnerisch dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage allerdings schriftlich erhoben, so soll ihr je eine Abschrift für den Beklagten, den Vertreter des öffentlichen Interesses und sonstige Beteiligte beigefügt werden. Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so gilt dessen Verschulden als Ihr eigenes Verschulden.

Hinweis

Gemäß § 110 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 JustG NRW ist das einem Klageverfahren bislang vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Entsprechend der obenstehenden Rechtsbehelfsbelehrung kann gegen diesen Bescheid also direkt Klage erhoben werden.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten haben Sie jedoch unabhängig hiervon die Möglichkeit, sich vor etwaiger Erhebung einer Klage kurzfristig zunächst mit der im Briefkopf dieses Bescheides angegebenen Stelle in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben und kann der Bescheid ggf., insbesondere hinsichtlich etwaiger offensichtlicher Unrichtigkeiten korrigiert werden, so dass es einer Klageerhebung nicht mehr bedarf.

Die Notwendigkeit der Klageerhebung zur Vermeidung des Eintritts der Bestandskraft dieses Bescheides wird durch einen solchen außergerichtlichen Klärungsversuch allerdings nicht berührt. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch nicht verlängert.

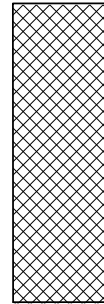
Oberhausen, 22.04.2021

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Motschull



Anlage zur Widmungsverfügung vom 22.04.2021 für die Waldhuckstraße



= gewidmete Fläche

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-01 Verkehrs- und Baumanagement

<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p>K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG</p>	
---	---	--

ART ABOUT SHOES

Von Schnabelschuh bis Sneaker

HEINER MEYER
Deutsche Pop Art im Stiletto-Format

17. 1.–24. 5. 2021

